

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Obergischen Kreis teilt in ihrem Schreiben vom 01.11.2010 zunächst mit, dass sie die Nutzung von Industriebrachen ausdrücklich begrüßt. Zwar wird auf Grund der großen Versiegelung vermutet, dass dieser Standort als Lebensraum grundsätzlich nur schlechte Chancen besitzt, allerdings ist nicht auszuschließen, dass dieser Standort von Pflanzen und Tieren in zu beachtender Weise genutzt wird. Bezüglich planungsrelevanter Arten fänden sich zur fortgeschrittenen Jahreszeit im Freien keine Hinweise. Um deren Anwesenheit verlässlich ausschließen zu können, wurde eine Begehung der Innenräume der Gebäude angeregt. Diese ist zwischenzeitlich in Anwesenheit der zuständigen Ansprechpartnerin beim Fachbereich Stadtplanung und Umwelt erfolgt und bestätigte nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft die Vermutung, dass keine Bedenken auf Grund des Artenschutzes bestehen (siehe Ergänzung der Stellungnahme durch Mail vom 16. November 2010). Sollten jedoch wider Erwarten bei den Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden, wird seitens der Naturschutzverbände um entsprechende Mitteilung gebeten, um eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere zu gewährleisten.

Seitens der Verwaltung wird hierzu festgestellt: Würden sich auf Grund des Artenschutzrechtes rechtliche Hindernisse ergeben, die der Umsetzung des Bebauungsplanes entgegenstehen, wäre die Stadt daran gehindert, diesen in Kraft zu setzen. Die nähere Untersuchung in Form der Begehung diene dem Zweck abzuklären, inwieweit ein solches Hindernis besteht. Seitens der Verwaltung wird auch die Auffassung geteilt, dass die Begehung der Innenräume die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit bestätigte. Es liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen verletzt werden. Eine inhaltliche Anpassung der Planung ist somit aus diesem Grund nicht notwendig.

Die geforderte Mitteilung im Falle eines Fundes von Fledermäusen bei Abbrucharbeiten wird als textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um sicherzustellen, dass dies gegenüber dem Bauherrn in der späteren Abrissgenehmigung aufgenommen wird.